



zolex.de/login/

Anlegen und Einloggen
Besuchen Sie Ihre digitale Anlaufstelle für
Zoll- & Exportwissen auf [ZOLEX.de/login](https://zolex.de/login/)

3 **Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)**

So profitieren Sie von mehr Sicherheit als
zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

4 **Fragenkatalog zum AEO**

So bereiten Sie sich optimal auf Ihren Antrag
vor und erhalten wertvolle Praxis-Tipps.

TOP-THEMA

5 **Zusätzliche Zölle im Blick**

So vermeiden Sie kostspielige
Überraschungen bei der Einfuhr in die EU

12 **Gegenseitige Anerkennung der AEO**

Ab sofort profitieren Unternehmen mit AEO-
Status vom gemeinsamen Programm von
Kanada und der EU

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

VUCA – steht das für Verwirrung, Umwege, Chaos, Auswandern?

Liebe Leserin, lieber Leser,

kürzlich durfte ich auf dem Event „Zollwärts“ mit meinem Kollegen Patrick einen Workshop zum Thema „VUCA“ halten. Seriös gesprochen stehen die Buchstaben für Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Ambiguität. Klingt theoretisch, beschreibt aber ganz praktisch unseren Alltag im Außenhandel: schwankende Märkte, plötzliche politische Entscheidungen, immer komplexere Zollvorschriften und Regelungen, die oft mehrdeutig ausfallen.

Wie lässt sich in so einem Umfeld arbeiten? Die Antwort liegt im professionellen Umgang mit Unsicherheit: aufmerksam beobachten, flexibel reagieren und intern Strukturen schaffen, die schnelle Anpassungen ermöglichen. Außenhandel bleibt kein statisches Geschäft, sondern ist ein dynamisches Feld, in dem Unternehmen mit Weitblick und guter Vorbereitung punkten.

Vielleicht steckt in VUCA nicht nur eine Bedrohung, sondern auch eine Chance: Wer Wandel als Normalzustand akzeptiert, wird widerstandsfähiger. Und genau das braucht es heute, um global erfolgreich zu sein. Also wandern Sie bitte nicht aus, sondern stöbern Sie durch unsere Ausgabe auf der Suche nach neuen Wegen!

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ So profitieren Sie von mehr Sicherheit als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

NEWS 4

- ☐ Fragenkatalog zum AEO: Aufwand, Inhalte und praktische Tipps für Ihren Antrag

TOP-THEMA 5

- ☐ Zusätzliche Zölle im Blick behalten: So vermeiden Sie böse Überraschungen bei der Einfuhr in die EU

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Einfuhrabgaben richtig kalkulieren: So vermeiden Sie teure Fehlentscheidungen bei der Lieferantenauswahl

LESERFRAGEN 9

- ☐ Wie wird das Verfahren der Aktiven Veredelung in der Ausfuhranmeldung angesprochen?
- ☐ Gibt es Alternativen zu den Incoterms®?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR): Was jetzt auf Unternehmen zukommt

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Gegenseitige Anerkennung der AEO-Programme (Authorised Economic Operator) von Kanada und der EU
- ☐ Andenstaaten – Anpassung des Präferenzabkommens an das Harmonisierte System (HS) 2022
- ☐ Erweiterung der zentralen Zollabwicklung Export (CCE) um Slowenien und Bulgarien

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

So profitieren Sie von mehr Sicherheit als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Seit geraumer Zeit können Unternehmen beim zuständigen Hauptzollamt den Status des AEO – des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten – beantragen. Dieser Status bietet direkte und indirekte Vorteile bei der zollrechtlichen Abfertigung von Waren, bei den nationalen wie internationalen Zollverwaltungen. Erfahren Sie hier, wie Sie den Status des AEO beantragen und davon profitieren.

Wie der AEO-Status Ihre Rolle in der Lieferkette stärkt

Der Wunsch nach mehr Sicherheit in der internationalen Lieferkette war der Anlass für die Zollbehörden, den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) ins Leben zu rufen. Die globale Lieferkette wird immer feingliederiger, die Schnittstellen häufiger und somit die Übermittlung von Rechten und Pflichten aus einem Liefergeschäft.

Unternehmen mit AEO-Status gelten als besonders zuverlässig und vertrauensvoll – ein Vorteil bei Behörden, Partnern und in kritischen Abläufen.

So unterscheiden sich die drei AEO-Statusarten

-  AEO C – „Zollrechtliche Vereinfachungen“
-  AEO S – „Sicherheit“
-  AEO C/S – „Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit“ (ehemals AEO F)

Der AEO S und AEO C/S sieht besondere Sicherheitsmaßnahmen vor. Hier werden auch die Mitarbeitenden einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen.

Der Weg zur AEO-Bewilligung beginnt mit einem Fragenkatalog

Um den AEO-Status zu erhalten, muss ein Unternehmen einen umfangreichen Fragenkatalog beantworten. Die Fragen reichen von Details zur Buchführung, zur Lagerhaltung, Zuwegbeschränkungen, finanziellen Sicherheiten und strategischen Zielen. Aber auch das Personal wird betrachtet: Wer ist für die zollrechtlichen Prozesse verantwortlich und wie wird das fachliche Know-how sichergestellt.

Immer wieder gibt es Updates zu den Fragen und ihren Bedeutungen. Die Grundlage hierfür sind in Art. 38 und 39 Zollkodex der Union (UZK), Art. 24 bis 35 der Durchführungsverordnung (IA) und Art. 26 bis 30 der Delegierten Verordnung (DA) verankert.

Umfangreiche Leitlinien helfen dem Antragsteller beim Ausfüllen und Bereitstellen der Unterlagen.



MEIN TIPP

Kontaktieren Sie vor dem Antrag Ihr Hauptzollamt. So können Sie vorab Hinweise und Anforderungen absprechen und proaktiv agieren.

So läuft die Antragstellung für den AEO-Status ab

Die Antragsstellung erfolgt europaweit grundsätzlich elektronisch über das EU Trader Portal (eAEO). Allerdings können die einzelnen Mitgliedstaaten auch auf nationale elektronische Systeme zurückgreifen. In Deutschland erfolgt die AEO-Antragstellung über den „Internetantrag AEO“ (IAEO) im Zoll-Portal.

Diese zollrechtlichen Vorteile bringt der AEO-Status

Der AEO ist (noch) nicht verpflichtend – aber äußerst hilfreich. Insbesondere für Unternehmen mit regelmäßigen Zollverfahren hochinteressant. Vor allem die Bewilligung als AEO C (zollrechtliche Vereinfachungen) ist seit Einführung des Unionszollkodex (UZK) Voraussetzung für bestimmte Verfahrenserleichterungen. Dazu gehören zum Beispiel:

-  **Bewilligung einer Gesamtsicherheit** für eine entstandene Zollschild mit verringertem Betrag
-  **Anschreibung in der Buchführung** mit Gestellungsbefreiung (Einfuhr)
-  **Zentrale Zollabwicklung** über nur eine zuständige Zollstelle
-  **Eigenkontrolle** z. B. beim Einreichen von Alternativnachweisen für den Ausgangsvermerk in Zusammenhang mit dem Bewilligung zur Vereinfachen Ausfuhr (SDE)

Einige dieser Verfahren – insbesondere die letzten beiden – sind in der Praxis noch selten, gewinnen aber durch die angekündigten Reformen zunehmend an Relevanz.

Indirekte Vorteile ergeben sich durch das gezielte Optimieren von internen Prozesse und der Augenmerk auf verstärkte Sicherheitsmaßnahmen für Waren, Verlässlichkeit bei den Lieferungen (aus- und eingehend), Personal und Datensicherheit.

Autorin: Kerstin Velhorst

Fragenkatalog zum AEO: Aufwand, Inhalte und praktische Tipps für Ihren Antrag

Der Fragenkatalog des AEO-Status bedeutet für Antragssteller einigen Zeitaufwand – und in vielen Fällen auch Kosten. Am Ende bringt die Antragstellung einen fundierten Überblick über das Unternehmen, seine Strukturen und Mitarbeiter. Lesen Sie hier, wie Sie den komplexen Fragenkatalog souverän meistern und sich optimal auf den AEO-Antrag vorbereiten.

Der AEO-Fragebogen im Überblick: Inhalte und Anforderungen

Der Fragenkatalog besteht aus sieben Word-Dokumenten, die als ausfüllbare Anlagen bereitgestellt werden. Das erste Dokument enthält allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens. Die Anlagen Teil I bis VI betreffen die konkrete Umsetzung der zollfachlichen und praktischen Anforderungen.

-  **Teil I** – Informationen über das Unternehmen
-  **Teil II** – Bisherige Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften
-  **Teil III** – Buchführung und Logistiksystem
-  **Teil IV** – Zahlungsfähigkeit
-  **Teil V** – Praktische und berufliche Befähigung
-  **Teil VI** – Sicherheitsanforderungen

Schon die Dokumententitel der einzelnen Dateien zeigen: Die Angaben sind vertraulich und detailliert. Gefragt wird z. B. nach Informationen zur Liquidität, zu Liefer- und Leitungsvolumen vergangener und kommender Jahre, in Stück und Euro, zu vorhandenen und geplanten Märkten. Manche Unternehmen zögern angesichts der Informationstiefe – doch diese Daten sind für die Sicherheitsbewertung erforderlich.

Mit welchen Kosten Sie beim AEO-Antrag rechnen müssen

Eine Gebühr für die Bearbeitung des Antrags zum AEO-Status erhebt die Zollverwaltung nicht. Doch es entstehen Ihnen Kosten für die Bearbeitung und das Beibringen der Daten. Zum Beispiel auch für die Inanspruchnahme von Zoll- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten zur Prüfung.

Hinzukommen das Implementieren von möglichen physischen Sicherheitsvorkehrungen wie Kameras, Gebäudetoren, Schließanlagen oder Zäunen und Toren für die Außenanlagen.

ACHTUNG

Bitte beachten Sie, dass die Zollverwaltung in der Regel im Rahmen einer Vorort-Begehung die umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der Lager- und Dispositionshallen prüft.

So lange dauert der Weg zum AEO-Status

Das Zeitfenster der Bearbeitung durch die Behörden ist unterschiedlich und orientiert sich an der Größe und Komplexität eines Unternehmens, seinen Produkten und natürlich an der Sorgfalt bei der Antragsstellung. Fehlen Daten oder sind die Unternehmensprozesse komplex, braucht die Begutachtung mehr Zeit.

Nach 120 Tagen sollte eine erste Antwort vorliegen. Eine Verlängerung der Antragsstellung ist jedoch nicht unüblich.

FAZIT

Die Antragsstellung für den Status AEO ist durchaus anspruchsvoll. Sie bietet auf den ersten Blick keine greifbaren Vorteile in Euro und Cent. Aber sie birgt indirekte, nicht zu bestreitende Vorteile:

Interne Prozesse werden überdacht und begleitende Antragstellungen im Zollwesen werden in der Regel beschleunigt bearbeitet, da sich der AEO-Status eines guten Rufs erfreut. Damit macht Sie der AEO-Status zu einem verlässlichen Partner in der internationalen Lieferkette – und verschafft Ihnen einen Wettbewerbsvorteil.

Autorin: Kerstin Velhorst

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitsungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteur: Markus Graef, Friedberg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in Zoll + Außenhandel AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Zusätzliche Zölle im Blick behalten: So vermeiden Sie böse Überraschungen bei der Einfuhr in die EU

Kaum ein Bereich im internationalen Warenverkehr sorgt für so viel Unsicherheit wie der der „Zusatzzölle“. Mal als Strafmaßnahme im Handelsstreit, mal als Schutz für europäische Waren – die Palette der betroffenen Produkte reicht weit. Für Sie im Unternehmen bedeutet das: Kostenkalkulationen können binnen Tagen über den Haufen geworfen werden. Dieser Beitrag zeigt Ihnen, welche Arten von zusätzlichen Zöllen existieren und wie Sie die Höhe im elektronischen Zolltarif ermitteln. Außerdem erhalten Sie wertvolle Tipps, wie Sie anstehende Maßnahmen rechtzeitig mitbekommen und sich aktiv in Untersuchungsverfahren einschalten können.



Diese Zollarten werden unterschieden

Grundsätzlich lassen sich Zölle unterteilen in

- 🌐 regulären Drittlandszoll,
- 🌐 reduzierte Zölle und
- 🌐 zusätzliche Zölle.

Der reguläre Drittlandszoll

Bei der Einfuhr in die EU wird ein Drittlandszoll erhoben – dieser kann regulär auch bei „0“ liegen. Im internationalen Kontext wird er auch als „MFN-tariff rate“ bezeichnet – dem Zoll für die „Most Favoured Nations“ (basierend auf dem Meistbegünstigungsgrundsatz der Welthandelsorganisation (WTO)). Das ist der Zoll, den ein WTO-Vertragsstaat allen anderen Vertragsstaaten im Regelfall gewährt. Die EU unterscheidet – im Gegensatz zu manch anderen Ländern – nicht zwischen WTO-Mitglied oder nicht.

Der reduzierte Zoll

In bestimmten Fällen kann anstatt der Anwendung des Drittlandszolls ein reduzierter Zoll erhoben werden, sofern dieser für die Zolltarifnummer vorgesehen ist. Reduzierte Zölle sind:

- 🌐 Präferenzzoll
- 🌐 Zollaussetzung
- 🌐 Zollkontingent

Der reduzierte Zoll muss in der Zollanmeldung beantragt und mit den entsprechenden Angaben versehen werden, damit die Zollbehörde die Vergünstigung gewähren kann. Für den Präfe-

renzzoll muss zudem ein gültiger Präferenznachweis vorhanden sein.

Der zusätzliche Zoll

Es gibt auch Zölle, die zusätzlich zum „normalen“ Zoll anfallen und somit ein Kostenfaktor bei der Einfuhr sind. Es geht um:

- 🌐 Antidumpingzoll
- 🌐 Antisubventionszoll (Ausgleichszoll)
- 🌐 Zusatzzölle in der Funktion „Strafzölle“
- 🌐 Zusatzzölle für Agrarprodukte

Antidumpingzölle (ADZ)

„Dumping“ bedeutet: Die Ware wird günstiger exportiert, als sie im Ausfuhrland normalerweise verkauft wird, oder günstiger als ihre Produktionskosten. Einen Antidumpingzoll (ADZ) erhebt die EU, wenn in einem Untersuchungsverfahren der EU-Kommission festgestellt wird, dass ein Produkt zu Dumpingpreisen in die EU eingeführt wird. Dieser Zoll soll die Wettbewerbsverzerrung ausgleichen.

Jeder ADZ wird in einer Durchführungsverordnung der EU festgelegt. Neben der **Zolltarifnummer** und **Warenbezeichnung** spielen auch die betroffenen Länder eine Rolle: In der Regel fällt ein ADZ für Waren mit **nicht-präferenziellem Ursprung** in bestimmten Ländern an, in manchen Fällen auch, wenn Waren aus bestimmten **Versendungsländern** kommen (wenn es sich um Umgehungseinfuhren handelt). Auch bestimmte Hersteller können ganz vom ADZ ausgenommen sein oder sie erhalten einen (meist) niedrigeren ADZ-Satz als andere. Dies ist ebenfalls in der DVO geregelt.

Antisubventionszölle (ASZ)

Ziel des Antisubventionszolls (ASZ) ist es, einen durch Subventionen (unmittelbar und mittelbar) entstehenden Wettbewerbsvorteil zu neutralisieren. Daher wird der ASZ auch als Ausgleichszoll bezeichnet. Wenn die EU-Kommission in einem Untersuchungsverfahren feststellt, dass Waren durch staatliche Subventionen im Ausfuhrland künstlich verbilligt werden, wird ein ASZ erhoben.

Auch jeder ASZ wird in einer Durchführungsverordnung der EU festgelegt. Neben der **Zolltarifnummer** und **Warenbezeichnung** sind auch bei ASZ der **nicht-präferenzielle Ursprung** und ggf. bestimmte **Versendungsländer** (aufgrund von Umgehungseinführen) maßgeblich. Ebenso kann es für bestimmte Hersteller gesonderte Zollsätze geben.



GUT ZU WISSEN

Es gibt Waren, die sowohl mit Antidumpingzöllen als auch mit Antisubventionszöllen belegt sind. In diesen Fällen werden immer beide Zölle erhoben!

Zusatzzölle („Strafzölle“)

Während ADZ und ASZ in direktem Bezug zur betroffenen Ware stehen, werden Zusatzzölle (umgangssprachlich auch Strafzölle genannt) meist auf Prestige-Produkte erhoben, um eine große Wirkung zu erzielen. Denn solche Zusatzzölle werden nur verhängt als Reaktion auf unfaire Handelspraktiken oder außenpolitische Konflikte. Zusatzzölle werden häufig kurzfristig eingeführt und wieder ausgesetzt. Für Unternehmen bedeutet das ein erhebliches Planungsrisiko.



GUT ZU WISSEN

Bestes Beispiel für Zusatzzölle ist der aktuelle Handelsstreit mit den USA – und zwar in beide Richtungen. Präsident Donald Trump sieht die EU als Verursacher wirtschaftlicher Nachteile der USA und verhängt Zusatzzölle. Die EU wiederum hält die Zusatzzölle der USA für eine unfaire Handelspraktik und antwortet ebenfalls mit Zusatzzöllen.

Zusatzzölle (Agrarprodukte)

Die EU schützt ihre Landwirtschaft seit Jahrzehnten mit Zusatzzöllen, weshalb diese auch als Agrarzölle bezeichnet werden. Diese greifen, wenn festgelegte Einfuhrpreise oder -mengen bestimmte Schwellenwerte über- oder unterschreiten.

Typische Produktgruppen mit Zusatzzöllen sind:

- Getreide, Reis
- Obst und Gemüse, Zucker

- Milch und Milcherzeugnisse, Eier
- Fleisch von Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel
- Traubenmost und Traubensaft



RECHTSGRUNDLAGEN

Zusätzlicher Zoll	Grundlagen-Verordnung
Antidumpingzoll	VO (EU) 2016/1036
Antisubventionszoll	VO (EU) 2016/1037
Zusatzzoll (Strafzoll)	VO (EU) Nr. 654/2014
Zusatzzoll (Agrarzoll)	VO (EU) Nr. 1308/2013

Schnell geprüft: Zusatzzölle im EZT-Online finden

Mit dem elektronischen Zolltarif („EZT-Online“) bietet der deutsche Zoll ein Hilfsmittel, mit dem Sie – zwar rechtlich unverbindlich – die Einfuhrmaßnahmen recherchieren können. Hier gelangen Sie zum EZT: <https://shorturl.at/EnEv3>



GUT ZU WISSEN

Wie bei vielen behördlichen Informationsangeboten gilt auch für den EZT-Online ein Haftungsausschluss: Falschangaben oder veraltete Inhalte können nicht zu Schadensersatzansprüchen gegen die Zollverwaltung führen – selbst wenn Ihnen dadurch finanzielle Nachteile entstehen. Geht es um viel Geld oder sensible Waren, empfehlen wir Ihnen zusätzlich im EU-Amtsblatt zu recherchieren (<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html>) .

Dafür benötigen Sie die Zolltarifnummer sowie das nicht-präferenzielle Ursprungsland und das Versendungsland. Damit Ihr Ergebnis nicht mit hierfür irrelevanten Informationen überfüllt ist, sollten Sie auch das Präferenzursprungsland angeben, selbst wenn weder Präferenz noch -abkommen bestehen. Sie geben die Daten auf der Startseite der Einfuhrmaske ein und gelangen über „Suche starten“ direkt zu den Einfuhrmaßnahmen.

BEISPIEL: KFZ-Räder aus Aluminium, Zolltarifnummer 8708 7050 50 0, aus China (Ursprung und Versand) unterliegen einem Drittlandszollsatz von 4,5 % und einem Antidumpingzollsatz von 22,3 % (maßgebender Zeitpunkt 14. September 2025).



ACHTUNG

Bestandteil Ihrer Recherche ist der „maßgebende Zeitpunkt“ – es werden alle Maßnahmen angezeigt, die an

diesem Datum gelten. Ihre Recherche ist somit immer eine Momentaufnahme, und Sie sollten weitere Recherchen anstellen, wenn es um hohe Importsummen geht.

BEISPIEL: Verbindungselemente aus Stahl, Zolltarifnummer 7318 2100 98 0, aus China (Ursprung und Versand) unterliegen einem Drittlandszollsatz von 3,7 % und einem Antidumpingzollsatz. Um die Höhe des ADZ zu ermitteln, muss geprüft werden, ob die Ware von einem gesondert aufgeführten Hersteller stammt oder von einem anderen. Entsprechend ist in der Zollanmeldung ein TARIC-Zusatzcode anzumelden. Der ADZ für Hersteller Suzhou DTFLOCK Precision Fastener Co., Ltd. (TZC 89CE) z.B. beträgt 39,6 % anstelle des allgemeinen ADZ in Höhe von 86,5 % (maßgebender Zeitpunkt 14. September 2025).



MEIN TIPP

Viele Wege führen nach Rom – wenn Sie mit dem EZT-Online nicht zurecht kommen, versuchen Sie das Tool der EU-Kommission: TARIC (<https://shorturl.at/8J8Aa>) oder Access2Markets (<https://shorturl.at/uovFU>). Beide haben allerdings den Nachteil, dass Sie bei einem vom Ursprungsland abweichenden Versendungsland beide Länder separat abfragen müssen.

Von zusätzlichen Zöllen bedroht – So behalten Sie Ihr Risiko im Blick

Zusatzzölle mit Strafcharakter („Strafzölle“) mitzubekommen ist für Sie deutlich schwieriger als die anderen zusätzlichen Zölle – es sei denn, es ist so präsent in den Medien wie der Handelsstreit mit den USA. Diese Zusatzzölle werden eher selten von der EU genutzt und Sie sollten sich z. B. über Branchenverbände informieren. In der Regel ist dort ein Informationsfluss für Strafzölle vorhanden. Trotzdem werden diese eher mit wenig Vorlauf verhängt und Sie können sich schlecht darauf vorbereiten.

Bei den Zusatzzöllen für Agrarwaren handelt es sich nicht um eine akute Bedrohung – denn diese sind im Grunde fest in der Zollabwicklung verankert. Wir legen in diesem Beitrag den Fokus daher auf Antidumping- und Antisubventionszölle.

Wie läuft ein Untersuchungsverfahren für Antidumping- und Antisubventionszölle ab?

1. **Einleitung eines Untersuchungsverfahrens:** auf unmittelbaren Antrag von EU-Herstellern (direkt an die EU-Kommission, <https://shorturl.at/KwnmD>) oder auf mittelbaren Antrag über nationale Behörden; in Ausnahmefällen leitet die EU-Kommission selbständig ein; Bekanntmachung der Einleitung im EU-Amtsblatt (ABl. C, <https://shorturl.at/PnDA0>)

2. **Untersuchung durch die EU-Kommission:** Dumping-/Subventionsprüfung, Prüfung der Schäden der EU-Wirtschaft, Kausalität (Schäden durch Dumping/Subvention verursacht oder nicht); Dauer der Untersuchung maximal 14 Monate



MEIN TIPP

Sind Sie eine betroffene Partei, beteiligen Sie sich am Untersuchungsverfahren! Entweder über einen Verband oder direkt bei der EU-Kommission.

3. **Einführung vorläufiger Maßnahmen:** bei Gefahr auf irreparablen Schaden wird ein vorläufiger ADZ/ASZ eingeführt (über Durchführungsverordnung); frühestens 60 Tage und spätestens 9 Monate nach Einleitung; maximale Gültigkeit von 6 bis 9 Monaten

4. **Einführung endgültiger Maßnahmen:** bei Bedarf Einführung eines endgültigen ADZ/ASZ (DVO) für 5 Jahre

Wie lange sind Antidumping-/Ausgleichszölle gültig?

Die Maßnahmen gelten zunächst für 5 Jahre. Ca. 9 Monate vor Ablauf wird eine Auslaufüberprüfung eingeleitet bei der Sie wieder Ihre Stellungnahme abgeben können. Ergibt sich, dass auch weiter ADZ/ASZ erforderlich sind, werden sie verlängert.



ACHTUNG

Im EZT-Online finden Sie in diesem Fall ein Enddatum für die ADZ/ASZ, aber es ist möglich, dass die Maßnahme erst kurz vor Ablauf verlängert wird. Verlassen Sie sich daher nicht blind auf dieses Datum!

Die EU-Datenbank „Trade Defence Investigations“ (TRON)

Sie finden eine kostenlose, englischsprachige EU-Datenbank zu allen laufenden Untersuchungsverfahren zu Antidumping- und Antisubventionszöllen hier: <https://shorturl.at/8vRxN>. Neben erstmaligen Untersuchungsverfahren („initial investigation“) finden Sie dort auch Auslaufüberprüfungen („expiry review“) und andere Untersuchungen, wie z. B. Umgehungsuntersuchungen („circumvention investigation“).



FAZIT

Die Untersuchungsverfahren für Antidumping- und Antisubventionszölle dauern durchschnittlich 12 bis 14 Monate – und geben Ihnen damit Zeit zur Vorbereitung. Anders bei den Strafzöllen – da bleibt nur: Ruhe bewahren!

Autorin: Svenja Sausen



Einfuhrabgaben richtig kalkulieren: So vermeiden Sie teure Fehlentscheidungen bei der Lieferantenauswahl

Ein vermeintlich günstiger Lieferant kann sich schnell als teure Wahl entpuppen – wenn die Einfuhrabgaben nicht korrekt einkalkuliert wurden. Gerade ist der Einkaufsabteilung die Komplexität der Zollberechnung nicht bekannt und es wird mit zu niedrigen Kosten gerechnet. Unsere Arbeitshilfe unterstützt Sie und Ihr Einkaufsteam dabei, die voraussichtlichen Einfuhrabgaben präzise zu berechnen – noch vor Vertragsabschluss.



KALKULATION DER VORAUSSICHTLICHEN EINFUHR-ZOLLKOSTEN



Schritt für Schritt zur Einfuhrabgabenhöhe	Erledigt
Schritt 1: Basisinformationen Vor Berechnung sind zunächst Basisdaten erforderlich, die sich auf die Höhe der Einfuhrabgaben auswirken. Basis 1 - Zolltarifnummer: Jeder Zolltarifnummer sind Zölle zugeordnet, entweder Wertzölle (also ein Prozentsatz) oder spezifische Zölle (z. B. pro Stück), auch eine Kombination ist möglich; recherchieren Sie, welche Angaben Sie benötigen und welcher Zoll anfällt; denken Sie an Antidumping- oder ähnliche Zölle, und rechnen Sie nur mit Präferenz-Zöllen, wenn Präferenznachweise vertraglich zugesichert werden. Basis 2 - Länder-Konstellation: Neben dem handelspolitischen Ursprungsland sind auch Präferenzursprungsland sowie Versendungsland erforderlich für die Recherche der anfallenden Zölle, da Maßnahmen an jedes der Länder geknüpft sein können; im EZT-Online kann die vorliegende Konstellation für eine korrekte Anzeige angegeben werden. Merken Sie sich! Zölle können sich ändern; jede Recherche ist zunächst nur eine Momentaufnahme und es sollten ggf. weitere Recherchen unternommen werden (z. B. laufendes Antidumping-Untersuchungsverfahren).	☐
Schritt 2: Ausgangswert für die Berechnung Mehrheitlich gibt es Wertzölle in der EU, d. h. wir benötigen den sogenannten Zollwert als Grundwert. Vereinbarter Incoterm®: Das EU-Zollrecht gibt vor, welche Kosten im Zollwert enthalten sein müssen; dazu gehören z. B. die Beförderungskosten bis zur EU-Grenze (möglich bis Empfänger), die Transportversicherung, Verpackungs- und Verladekosten im Drittland; bei E- und F-Lieferbedingungen müssen diese Kosten hinzuge-rechnet werden. Vereinbarte Währung: Der Zollwert ist in Euro und muss nach monatlich vom Zoll vorgegebenen Kursen um-gerechnet werden.	☐
Schritt 3: Anpassung des Ausgangswertes (vorgeschriebene Hinzurechnungen Art. 71 UZK) Das EU-Zollrecht schreibt vor, welche Kosten für die Einfuhrware im Zollwert enthalten sein müssen, z. B. - Lizenzgebühren, Analysekosten, Kosten für Werbung - Werkzeugkosten, Material-Beistellungen, Entwicklungskosten	☐
Schritt 4: Einfuhrabgabenberechnung Zölle sind echte Kosten im Unternehmen, während die Einfuhrumsatzsteuer in vielen Fällen „durchläuft“ (sofern die Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug nach UStG erfüllt sind). Berechnung „normale Zölle“: entweder der reguläre Drittlandszollsatz oder, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, der vergünstigte Zollsatz (Präferenzzollsatz, Zollsatz Zollkontingent oder Zollausssetzung) Berechnung „zusätzliche Zölle“: ebenfalls vom Zollwert werden die zusätzlich zum „normalen Zoll“ anfallen-den Zölle ausgerechnet; das können Antidumping-, Ausgleichs- oder Zusatzzölle sein	☐

Autorin: Svenja Sausen

LESERFRAGEN

Wie vermerke ich das Verfahren der Aktiven Veredelung bei der Anmeldung zur Wiederausfuhr?

FRAGE Wir haben das Verfahren Aktive Veredelung beantragt. Jetzt sind wir nicht sicher wie genau wir das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) für die Ausfuhr der veredelten Waren erstellen müssen. Welcher

Verfahrenscode, Art des Geschäfts, zusätzliche Verfahren oder Unterlagen mit welchen Informationen müssen dort angegeben werden?

ANTWORT Möchten Sie die Aktive Veredelung durch den Export der veredelten Waren auflösen, so müssen Sie der dazugehörigen Ausfuhranmeldung auf das konkrete AV-Verfahren mit der Registriernummer Bezug nehmen. Dazu wählen Sie auf der Kopfseite bzw. bei den Kopfdaten die Codierung:

Art der Anmeldung: 51 oder 52 Warensendung nach Lohnveredelung, je nachdem ob die Waren in das ursprüngliche Land zurückgeschickt werden oder nicht. Der Kontext ergibt sich aus dem gewählten Verfahren. Auf Positionsebene wählen Sie das beantragte Verfahren ‚Wiederausfuhr 31‘ und das

‚vorhergehendes Verfahren 51‘. Ferner müssen Sie Angaben bei den zusätzlichen Informationen einpflegen: Code 0700 oder 0800 je nach beantragter AV. (0800 ist für eine AV mit besonderen Handelspolitischen Maßnahmen). Auf der Positionsebene müssen die Beendigungsanteile für die AV eingepflegt werden. Auch die variieren, je nachdem ob Sie ein vereinfachtes Verfahren beantragt haben oder nicht.

Beachten Sie bei der Eingabe der Antragsnummer der AV auf das genaue Einhalten der Ziffern und Buchstaben, da diese das beantragte Verfahren widerspiegeln.

Gibt es Alternativen zu den Incoterms?

FRAGE Wir können uns mit unserem Kunden auf keine Incoterms-Klausel einigen, da unse-

re Lieferungen in den elf Bedingungen nicht abgebildet werden. Wie können wir da vorgehen?

ANTWORT Trifft keiner der von der ICC, der Internationalen Handelskammer, beschriebenen Definitionen zu, können Sie die Standards so anpassen, dass dem Standard-Incoterms nicht komplett widersprochen wird. Beispielsweise sollte eine EXW-Lieferung einer Warensendung ab Werk des Verkäufers entsprechen und nicht einer Lieferung aus dem Werk des Empfängers. Sollte es Ihnen aufgrund Ihrer individuellen Abläufe nicht gelingen eine gängige Incoterm-Klausel um-

zuformulieren, so kreieren Sie gern ganz eigene Lieferbedingungen. **Beachten Sie bei beidem:** Anpassung oder selbstständige Formulierung: Beschreiben Sie genau, was bei den Risiken, der Kostenübernahme und den Pflichten gemeint ist. Fügen Sie gern Beispiele oder Kalkulationen hinzu.

Je genauer Sie Ihre Anforderungen oder die es Kunden dokumentieren, umso weniger laufen Sie Gefahr, dass es Missverständnisse und somit unklare Kostenträger gibt.

Autor: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR): Was jetzt auf Unternehmen zukommt

Die neue EU-Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) ist seit Februar 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Verpackungsrichtlinie. Damit gelten die Vorgaben künftig unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Für Sie als Unternehmen bedeutet das: Die Zeit der unverbindlichen Absichtserklärungen ist vorbei – jetzt kommen klare Pflichten mit festen Fristen. Ziel der EU ist es, Verpackungsmüll drastisch zu reduzieren, Recycling zu fördern und Mehrweg-Systeme zur neuen Normalität zu machen. Erfahren Sie hier, welche Anforderungen jetzt gelten – und wie Sie diese praktisch und rechtssicher umsetzen können.

Ab 2030 gilt: Nur noch recyclingfähige Verpackungen erlaubt

Die Verordnung verfolgt eine doppelte Strategie:

1. Die Menge an Verpackungen soll sinken, indem überflüssige Umverpackungen, Luftpolster oder mehrschichtige Systeme künftig untersagt werden.
2. Die Verpackungen, die weiterhin in Umlauf gebracht werden, müssen recyclingfähig sein.

Ab 2030 dürfen in der EU nur noch Verpackungen genutzt werden, die den definierten Recyclingkriterien entsprechen. Gleichzeitig verpflichtet die PPWR Hersteller dazu, Mindestquoten für recycelte Kunststoffe einzuhalten.

Für Sie als KMU heißt das: Passen Sie Beschaffung und Lieferverträge frühzeitig an und testen Sie alternative Materialien rechtzeitig.

Mehrweg statt Einweg: So bereiten Sie Ihr Unternehmen auf wiederverwendbare Lösungen vor

Ein zentraler Baustein der neuen Verordnung ist die Wiederverwendung. Transport- und Serviceverpackungen, aber auch To-Go-Becher oder Versandkartons sollen künftig mehrfach im Umlauf bleiben. Die Vorgaben unterscheiden zwischen Branchen und Verpackungsarten, doch die Botschaft ist eindeutig: Wer Verpackungen nur für den einmaligen Gebrauch einsetzt, wird mittelfristig an seine Grenzen stoßen.

Starten Sie frühzeitig mit Pilotprojekten – etwa mit Pool-Systemen für Transportverpackungen oder mit Pfandmodellen für Mehrwegbehältnisse. Der Dialog mit Ihren Logistikpartnern und Kunden hilft Ihnen dabei, rechtzeitig ein tragfähiges System aufzubauen, das Kosten spart und Konformität sicherstellt.

PFAS & Co.: Strengere Vorgaben für Verpackungsmaterialien

Die PPWR geht auch auf die Zusammensetzung von Verpackungen ein. Bestimmte Chemikalien, insbesondere PFAS in Lebensmittelkontaktmaterialien, sollen verboten werden. Für viele Unternehmen bedeutet das eine indirekte Herausforderung: Auch wenn Sie selbst keine PFAS einsetzen, könnten sie in den Beschichtungen oder Folien ihrer Lieferanten enthalten sein.

Wir empfehlen Ihnen, Lieferantenerklärungen kritisch zu prüfen und Nachweise einzufordern. So reduzieren Sie das Risiko, kurzfristig umstellen zu müssen oder mit nicht konformen Materialien zu arbeiten.

So setzen Sie die neue EU-Regeln um

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, zuerst eine interne **Bestandsaufnahme** zu machen:

- 🌐 Welche Verpackungen setzen Sie ein?
- 🌐 In welchen Mengen?
- 🌐 Wie sieht die Recyclingfähigkeit aus?

Dokumentieren Sie auch welche Abteilungen (Einkauf, Fertigung, Versand) mit den Materialien arbeiten. So erkennen Sie schnell, wo die größten Stellschrauben für Veränderungen liegen.

Im zweiten Schritt binden Sie nun Ihre **Lieferanten** ein:

- 🌐 Fordern Sie Nachweise über die Konformität der Verpackungen.
- 🌐 Sprechen Sie gemeinsam über Alternativen.

Viele Lieferanten haben bereits PPWR-konforme Lösungen entwickelt und können Sie bei der Umstellung unterstützen. Gerade langfristige Lieferbeziehungen profitieren davon, wenn Sie sich frühzeitig zu klaren Zielen und Zeitplänen bekennen.

Im dritten Schritt prüfen Sie die **internen Abläufe** im Unternehmen kritisch:

- 🌐 Sind Mehrweg-Systeme für Ihre Transportverpackungen denkbar?
- 🌐 Können Retourenprozesse angepasst werden, sodass Verpackungen wieder in den Kreislauf zurückgeführt werden?

Es lohnt sich, kleine Pilotprojekte zu starten. Ein zunächst regional begrenztes Mehrwegmodell oder eine Testreihe mit recycelbaren Kartonagen hilft, Erfahrungen zu sammeln, ohne das gesamte Unternehmen auf einmal umzustellen.

! ACHTUNG

Vergessen Sie dabei nicht den Faktor Mitarbeitende. Einkauf, Produktion, Logistik und Vertrieb müssen die Veränderungen mittragen. Schulen Sie die relevanten Teams nicht nur inhaltlich, sondern erklären Sie auch, welche Vorteile eine rechtzeitige Umstellung für das Unternehmen hat – von der Risikominimierung bei Audits bis hin zu einem gestärkten Nachhaltigkeitsimage.

Behalten Sie auch die wirtschaftliche Seite im Blick: Prüfen Sie, welche Investitionen kurzfristig nötig sind und welche langfristigen Einsparungen durch effizientere Verpackungen, reduzierte Abfallmengen oder geringere Entsorgungskosten entstehen. Viele Unternehmen stellen fest, dass sich Nachhaltigkeit und Kostener-

sparsnis nicht ausschließen – im Gegenteil, die PPWR kann auch wirtschaftliche Chancen eröffnen.

FAZIT

Die EU-Verpackungsverordnung bringt tiefgreifende Veränderungen mit sich – und sie betrifft jedes Unternehmen, das Verpackungen nutzt oder in Verkehr bringt. Abwarten ist keine Option mehr, denn die Fristen sind kurz und die Anforderungen verbindlich. **Je früher Sie handeln, desto größer ist Ihr Spielraum, die neuen Regeln nicht nur als Belastung, sondern als Chance zu nutzen.** Wer jetzt in Mehrweg-Systeme, recyclingfähige Materialien und transparente Lieferketten investiert, sichert sich langfristig Wettbewerbsvorteile und stärkt das Vertrauen von Kunden und Geschäftspartnern. Die Vorteile überwiegen klar – weiteres Zögern bedeutet, wertvolle Zeit und Gestaltungsspielraum zu verlieren. Aktuelle Entwicklungen – wie die Fortschritte bei den Delegierten Rechtsakten (z. B. zu den Design-for-Recycling-Kriterien) und die geplanten Regelungen zur öffentlichen Beschaffung nachhaltiger Verpackungen (Public Procurement) – deuten darauf hin, dass die Anforderungen in den nächsten ein bis zwei Jahren noch strenger werden. Unternehmen, die heute Pilotprojekte starten, Lieferantenbeziehungen klären und Materialalternativen testen, gewinnen dadurch nicht nur Sicherheit, sondern auch Gestaltungsspielraum.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Gegenseitige Anerkennung der Authorised Economic Operator-Programme (AEO) von Kanada und der EU

Zum 1. August 2025 wurde die gegenseitige Anerkennung der Programme für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, im Sprachgebrauch kurz AEO (Authorised Economic Operator), zwischen der Europäischen Union und Kanada wirksam.

Die neue Vereinbarung sieht Erleichterungen für Unternehmen vor, die in den jeweiligen Programmen zugelassen sind. In der EU betrifft das AEO S und AEO C und in Kanada das PIP-Programm (Partners in Protection). Diese Unternehmen profitieren künftig von vereinfachten Verfahren und reduzierten Sicherheitsüberprüfungen bei der Einfuhr.

Ziel der gegenseitigen Anerkennung ist es, die internationale Lieferkette und die Sicherheit des globalen Warenver-

kehrs zu stärken, die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden zu vertiefen und vertrauenswürdige Unternehmen zu entlasten.

Das Ziel dieser Programme mit ähnlichen Sicherheitsstandard ist der Auf- und Ausbau einer sicheren Lieferkette vom Hersteller über Dienstleister zum Empfänger inklusive der Zwischenstopps, die sich aufgrund des Transports ergeben.

Andenstaaten – Anpassung des Präferenzabkommens an das harmonisierte System (HS) 2022

Der präferenzielle Warenverkehr mit den Andenstaaten (Kolumbien, Peru und Ecuador) setzt Änderungen des HS-Systems um.

Am 29. Juli 2025 gab die Europäische Kommission Neuerungen zum Präferenzabkommen mit den Andenstaaten bekannt. Im Amtsblatt (EU) L/2025/39 veröffentlichte sie den Beschluss Nr. 1/2025 Aktuelle Änderungen zu Anwendung diverser Warentarifnummern und deren Präferenzregeln.

Es wurden Änderungen an den Anlagen 2, 2A und 5 zu Anhang II des Übereinkommens vorgenommen und damit an

die Version des harmonisierten Systems aus 2022 angepasst. Welche Anpassungen konkret vorgenommen wurden, ist in den Erwägungsgründen im genannten Beschluss Nr. 1/2025 ersichtlich.

Die Änderungen sind in der Datenbank Warenursprung und Präferenzen <https://www.wup.zoll.de> einzusehen. Hier finden Sie die Verordnung: <https://bit.ly/47ldrON>

Erweiterung der zentralen Zollabwicklung Export (CCE) um Slowenien und Bulgarien

Die beiden EU-Staaten Slowenien und Bulgarien erfüllen seit dem 21. Juli 2025 die Voraussetzungen für die Abwicklung des CCE und können somit am elektronischen Nachrichtenaustausch zwischen Ausfuhr- und Gestellungszollstelle teilnehmen.

Das CCE ist ein Verfahren des EU-Zollrechts, das es Unternehmen ermöglicht, die Ausfuhranmeldung in einem Mitgliedstaat (z. B. Deutschland) abzugeben, obwohl sich die

Ware physisch in einem anderen Mitgliedstaat befindet und dort zur Ausfuhr gestellt wird. Ehemals war das Verfahren als Einzige Bewilligung bekannt.